

Mandant hat Abschrift

– Ausfertigung –



05.01.2018

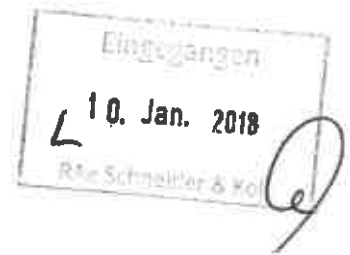
Amtsgericht Zerbst

Beschluss

8 OWi 536/17/691 Js 24450/17

In der Bußgeldsache

gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstr. 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Zerbst durch den Direktor des Amtsgerichts
beschlossen:

am 05.01.2018

Gegen die Betroffene wird wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine
Geldbuße von 320,00 € festgesetzt.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: § 41 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.7 BKat;
§ 4 Abs. 4 BKatV.

Gründe:

I.

Die Betroffene ist im Außendienst tätig.

Im aktuellen Verkehrszentralregister ist laut Mitteilung keine einschlägige Voreintragung
wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung der Betroffenen enthalten.

II.

Die Betroffene hat gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde –Zentrale Bußgeldstelle im Technischen Polizeiamt Magdeburg– vom 18.09.2017 (AZ: 3856-394213-9) fristgerecht Einspruch eingelegt. Die Betroffene hat über ihren Verteidiger die Fahrereigenschaft eingeräumt und beantragt vom Fahrverbot abzusehen. Die Ordnungsgemäßheit der Messung wurde nicht mehr in Frage gestellt.

Danach steht fest, dass die Betroffene am 21.06.2017 um 18:36 Uhr bei Oranienbaum-Wörlitz OT Vockerode auf der BAB 9, km 69,2 als Führerin des Pkw Kennzeichen) in Fahrtrichtung München fuhr. Obwohl vor der Messstelle durch Verkehrszeichen 274 (120 km/h) am km 68,3 und 68,8 zweimal beidseitig gut sichtbar eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h angeordnet war, fuhr die Betroffene am Kilometer 69,2 mit einer Geschwindigkeit (abzüglich Messtoleranz von 3 %) von 162 km/h, wobei ihr die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aufgrund mangelnder Sorgfalt nicht bewusst war.

III.

Die Betroffene war dementsprechend wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und folgerichtig wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1, § 49 StVO, § 24 StVG; 11.3.7 BKat zu verurteilen.

IV.

Aufgrund des feststehenden Sachverhalts kommt gegen die Betroffenen gemäß §§ 41 Abs. 1, § 49 StVO, §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 StVG; 11.3.7 BKat, § 4 Abs. 1 BKatV neben der Geldbuße von 160 Euro die Anordnung eines Fahrverbots für die Dauer von einem Monat wegen grober Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers in der Regel in Betracht.

Das Gericht ist zunächst gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BKatV; 11.3.7 BKat von der Regelgeldbuße in Höhe von 160 Euro ausgegangen.

Außerdem ist grundsätzlich gem. § 4 Abs. 1 BKatV ein Fahrverbot für die Dauer von 1 Monat zu verhängen.

Das Gericht hält die Fahrverbotsanordnung vorliegend jedoch nicht für erforderlich.

Die Erfüllung eines der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKatV geregelten Tatbestände indiziert das Vorliegen eines groben Verstoßes i.S.v. § 25 Abs. 1 S.1 StVG, der zugleich ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass es regelmäßig der Denkwert- und Besinnungsmaßnahme eines Fahrverbotes bedarf. Allerdings hat das Gericht im Einzelfall stets zu prüfen, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, die ausnahmsweise, insbesondere unter Beachtung des Übermaßverbotes, das Absehen oder die Reduzierung vom Regelfahrverbot rechtfertigen. Die Reduzierung eines nach § 4 BKatV indizierten Fahrverbotes kann im Einzelfall erfolgen, wenn erhebliche Härten oder eine Vielzahl für sich genommene gewöhnlicher und durchschnittlicher Umstände vorliegen, die einen Ausnahmefall begründen.

Dieser Ausnahmefall liegt hier vor.

Die Betroffene ist bislang laut ihres aktuellen Verkehrszentralregisterauszuges wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung nicht in Erscheinung getreten. Auch hat er vorliegend den Bereich zum Fahrverbot gerade um 2 km/h überschritten.

Die Betroffene hat weiter glaubhaft vorgetragen, dass er aufgrund Tätigkeit und den täglichen Fahrten zur Arbeitsstelle dringend auf ihren Führerschein angewiesen sei. Hinzu kommt, dass sie sich um ihren pflegebedürftigen Vater kümmern muss, nachdem ihre Mutter vor kurzem verstorben ist.

Schließlich wohnt der Tat auch nicht der erforderliche gesteigerte Erfolgsunwert inne, da die Tat keine gesteigerte Gefährlichkeit aufweist. Bei der BAB 9, km 69,2 handelt es sich um ein gut ausgebautes dreispuriges gerades Autobahnstück, bei der der Zweck oder Anlass der Geschwindigkeitsbegrenzung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für einen Ortsunkundigen nicht erkennbar ist. Hinzu kommt, dass ausweislich des Messfotos Bl. 1 und des Messprotokolls die Sicht- und Straßenverhältnisse gut gewesen sind und es keine Anhaltspunkte für ein hohes Verkehrsaufkommen gibt.

Angesichts einer Gesamtwürdigung der vorliegenden Umstände ist das Gericht davon überzeugt, dass bereits die deutliche Anhebung der Regelbuße auf insgesamt 320 Euro zur Einwirkung auf die Betroffenen erforderlich, aber auch ausreichend ist. Anhaltspunkte dafür, dass die Betroffenen die erhöhte Geldbuße wirtschaftlich unangemessen treffen könnte, sind weder vorgetragen noch aus der Akte erkennbar. Der Betroffene verfügt über ein geregeltes Einkommen.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO i.V.m. §§ 46 Abs. 1, 71 Abs. 1 OWiG.

Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt
Amtsgericht Zerbst, 08.01.2018

**Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

